

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Zuwendung für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes

(Quali-KiTa-PiA-SPA-Förderung-VwV)

vom 11. August 2023 - Az.: 41-5062-4/4

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die praktische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der dreijährigen praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (praxisintegriert) – nach der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO) – verursacht bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der PiA ausbilden, besondere Kosten. Dies betrifft ebenfalls die praktische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung in sozialpädagogischer Assistenz nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert).

Zur Gewinnung von Fachkräften im Bereich der frühkindlichen Bildung soll eine Erweiterung der Ausbildungskapazität der Kindertageseinrichtungen, die in dieser Form ausbilden, gefördert werden. Zusätzlich zur Ausbildungsoffensive nach dem zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden geschlossenen Pakt für gute Bildung und Betreuung soll die Erweiterung der Ausbildungskapazität in der PiA sowie ergänzend dazu die vergütete Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten durch weitere Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn zum Schuljahr 2023/2024 und zum Schuljahr 2024/2025 nach den Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

- 1.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zweck der Zuwendungen

Die Zuwendungen dienen dem Zweck, Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung nach Nummer 1.1 ausbilden, bei der Schaffung oder Ausweitung der Ausbildungskapazität durch die Förderung von Ausbildungsverhältnissen für die praktische Ausbildung mit Ausbildungsbeginn

- im Schuljahr 2023/2024 und
- im Schuljahr 2024/2025

finanziell zu entlasten und damit die Erweiterung des Ausbildungsangebots in der Fachkräfteausbildung zu unterstützen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die in Baden-Württemberg Kindertageseinrichtungen betreiben und Fachkräfte im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher oder zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten ausbilden. Der Sitz der Einrichtung, in welcher die geförderte Ausbildung erfolgt, muss sich in Baden-Württemberg befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Das Ausbildungsverhältnis, für das eine Förderung beantragt wird, wird im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung nach der BKSPIT-VO oder den Schulversuchsbestimmungen für die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) in Baden-Württemberg durchgeführt.
- 4.2 Eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung von Personen, die Leistungen nach §§ 81, 82 ff. SGB III (Umschulung) beziehen, ist ausgeschlossen. Sie ist

ferner ausgeschlossen, wenn für das Ausbildungsverhältnis bereits eine Förderung aus einem anderen Programm des Bundes oder des Landes gewährt wird.

- 4.3 Der Schüler oder die Schülerin wird im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig beschäftigt und nach oder analog zum Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege eingruppiert. Bei der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin oder zum sozialpädagogischen Assistenten reduziert sich die einer auszubildenden Erzieherin oder einem auszubildenden Erzieher einschließlich der jeweiligen Jahressonderzahlung tariflich zustehende Vergütung auf 96,46 Prozent.
- 4.4 Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel ist im Förderzeitraum nicht möglich.
- 4.5 Der in der Praxis in dem geförderten Ausbildungsverhältnis ausgebildete Schüler oder die entsprechende Schülerin wird an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) – Berufskolleg – oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) ausgebildet und hat im Rahmen der Ausbildung kein Schulgeld an die Schule zu entrichten.
- 4.6 Die Ausbildungskapazität des Trägers in der praxisintegrierten Fachkräfteausbildung wird durch das geförderte Ausbildungsverhältnis im Verhältnis zum vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses liegenden Vorjahr um mindestens einen Ausbildungsplatz in der jeweiligen praxisintegrierten Fachkräfteausbildung nach Nummer 1.1 erhöht. Hierzu erfolgt jeweils eine differenzierte Betrachtungsweise nach Ausbildungsverhältnissen in der PiA und Ausbildungsverhältnissen zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten.
- 4.7. Die anleitende Person in der Kindertageseinrichtung muss über einen Berufsabschluss nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung verfügen.

5. Art und Umfang, Förderzeitraum, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen zu den Ausbildungskosten gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt in zwei Tranchen. Der jeweilige Förderzeitraum umfasst für die

- 1. Tranche das komplette erste Ausbildungsjahr und ein Teil des sich anschließenden zweiten Ausbildungsjahres im Gesamtzeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Januar 2025 und für die
- 2. Tranche das erste Ausbildungsjahr im Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. Januar 2025.

Die Höhe des pauschalen Zuschusses zu der Ausbildungsvergütung richtet sich am Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege aus. Seine Höhe beträgt (pro Monat und auszubildender Person) in der Ausbildung zum Erzieher und zur Erzieherin

- für das erste Ausbildungsjahr: 1.350 €
- für das zweite Ausbildungsjahr: 1.500 €

und in der Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten und zur sozialpädagogischen Assistentin

- für das erste Ausbildungsjahr: 1.300 €
- für das zweite Ausbildungsjahr: 1.450 €.

Der Zuwendungsempfänger hat Eigenanteile zum Beispiel für die mit der Organisation der Ausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben, Beträge, die über die genannten Festbeträge hinausgehen sowie gegebenenfalls Ausgaben für die Übernahme von Schulgeld zu leisten.

6. Zuständigkeit der L-Bank, Antragstellung

6.1 Zuständigkeit

6.1.1 Für das Verfahren (Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung) ist die L-Bank zuständig. In Streitigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift vertritt sie das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.

6.1.2 Die L-Bank ist öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes. Sie ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung der Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat diese der L-Bank auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

6.2 Antragstellung

6.2.1 Die Zuwendungen werden von der L-Bank als Bewilligungsstelle auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Trägers gewährt.

6.2.2 Der Antrag für die Förderung der 1. Tranche muss spätestens bis zum 31. Oktober 2023 bei der L-Bank, für die Förderung der 2. Tranche spätestens bis zum 31. Oktober 2024 vorliegen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist.

6.2.3 Der Antrag ist mittels dem von der L-Bank auf ihrer Internetseite veröffentlichten Formular zu stellen.

6.2.4 Dem Antrag sind abweichend von Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO beizufügen:

- eine Erklärung des Trägers über den Abschluss des sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses, für das die Förderung beantragt wird, unter Angabe des Namens der auszubildenden Schülerin oder des auszubildenden Schülers, der Höhe der gewährten Vergütung und Eingruppierung sowie darüber, ob der Ausbildungsplatz im jeweiligen Ausbildungsjahr zusätzlich neu geschaffen wurde und wann das Ausbildungsverhältnis begonnen hat,
- eine Erklärung zur Qualifikation der anleitenden Person in der Kindertageseinrichtung nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der mindestens zweijährigen Berufserfahrung,

- zur Vermeidung einer Doppelförderung eine Erklärung des Trägers der Einrichtung darüber, dass für das Ausbildungsverhältnis keine Förderung durch Leistungen des SGB III oder einem anderen Programm des Bundes oder des Landes beantragt oder bewilligt wurde,
- eine Bescheinigung der ausbildenden Schule über die gemeinsame praxisintegrierte Fachkräfteausbildung unter Angabe des Namens des Schülers oder der Schülerin, der kooperierenden Einrichtung und ihres Trägers, der Klassenstufe, in der sich der Schüler oder die Schülerin befindet, sowie über die Schulgeldfreiheit der Ausbildung,
- einer Bestätigung der Schülerin oder des Schülers über die Höhe der gewährten Vergütung.

Die Bestätigungen der Schule und der Schülerin oder des Schülers sind dem elektronischen Antrag im eingescannten Original beizufügen.

7. Bewilligung, Auszahlung, Auswahlverfahren

7.1 Bewilligung und Auszahlung an die Träger erfolgen durch die L-Bank im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zu § 44 LHO darf die Zuwendung auch für solche Ausbildungsverhältnisse bewilligt werden, die vor der Antragstellung und Bewilligung bereits begonnen wurden. Der Beginn erfolgt auf Risiko des Zuwendungsempfängers.

7.2 Die Bewilligung erfolgt für die

- 1. Tranche für die Gesamtdauer vom 1. September 2023 bis zum 31. Januar 2025 und für die
- 2. Tranche im Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. Januar 2025.

7.3 Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 zu der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nummer 5.1 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie von Nummer 1.4 der Anlage 3 der

Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nummer 13.4.1 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch die L-Bank nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids für die 1. Tranche zu vierzig Prozent zum 1. März 2024, weitere vierzig Prozent zum 31. August 2024 und die restlichen zwanzig Prozent nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Trägers durch die L-Bank. Die Auszahlung der Zuwendung für die 2. Tranche erfolgt durch die L-Bank zu fünfzig Prozent zum 15. Dezember 2024 und zu fünfzig Prozent nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Trägers durch die L-Bank.

7.4 Auswahlverfahren

- 7.4.1 Erfüllen mehr Ausbildungsverhältnisse in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher die Fördervoraussetzungen als Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren wie folgt durchgeführt:
- 7.4.2 Die zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten werden entsprechend dem Anteil der in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen lebenden Kindern unter sechs Jahren proportional auf die Stadt- und Landkreise verteilt.
- 7.4.3 Die nach Nummer 7.4.2 auf den jeweiligen Stadt- und Landkreis entfallenden Fördermöglichkeiten werden auf die im Stadt- und Landkreis ausbildenden Träger im Verhältnis der von diesen im Stadt- und Landkreis angebotenen Ausbildungsplätze verteilt.
- 7.4.4 Bei gleichem Rang nach Durchführung des Auswahlverfahrens nach Nummer 7.4.1 bis Nummer 7.4.3 entscheidet das Los.
- 7.4.5 Die Auswahl erfolgt durch das Kultusministerium unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft Frühkindliche Bildung, der die Kommunalen Landesverbände, die katholischen und evangelischen Trägerverbände der Kindertageseinrichtungen, der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales angehören.
- 7.4.6 Nummer 7.4.1 bis 7.4.5 gelten für ein Auswahlverfahren in der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten entsprechend.

8. Verwendungsnachweisverfahren

- 8.1 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P und Nummer 7.1 ANBest-K bezüglich der Förderung sowohl im Rahmen der 1. Tranche als auch im Rahmen der 2. Tranche spätestens bis zum 15. Februar 2025 vorzulegen.

Werden Verwendungsnachweise verspätet, unvollständig oder sonst unrichtig vorgelegt, bleibt der Widerruf und die Rückforderung der Zuwendungssumme vorbehalten.

- 8.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, aus dem

- der Beginn des sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses,
- die Angabe, dass das Ausbildungsverhältnis bis mindestens 31. Januar 2025 andauern wird,
- gegebenenfalls erfolgte Unterbrechungen des Ausbildungsverhältnisses,
- die vorgenommene Eingruppierung nach oder analog des Tarifvertrags für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege, bei der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten in Höhe von 96,46 Prozent, der für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher tarifvertraglich zustehenden Vergütung,
- die Qualifikation und Berufserfahrung der den Schüler oder die Schülerin anleitenden Person sowie
- die Veränderung der Ausbildungskapazität des Trägers in der praxisintegrierten Fachkräfteausbildung durch das geförderte Ausbildungsverhältnis im Verhältnis zu dem vor dem Beginn der Ausbildung liegenden Ausbildungsjahr hervorgehen.

Soweit das Ausbildungsverhältnis untermonatig begann oder aufgehoben wurde, sind die jeweiligen Tage, an denen das Ausbildungsverhältnis in dem betroffenen Monat bestand, anzugeben. Der zahlenmäßige Nachweis erfolgt

als Mitteilung über die im Zusammenhang mit der Ausbildungsvergütung für den jeweiligen Schüler oder die jeweilige Schülerin aufgewendeten, nach Ausbildungsjahren dargestellten Mittel.

Im Verwendungsnachweis ist zu versichern, dass eine Anrechnung des Ausbildungsverhältnisses auf den Mindestpersonalschlüssel und eine Förderung des Ausbildungsverhältnisses aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes, einschließlich einer Förderung nach §§ 81, 82 ff. SGB III, nicht erfolgt ist.

- 8.3 Dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung der ausbildenden Schule über die gemeinsame Durchführung der Ausbildung der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers mit der Kindertageseinrichtung des Trägers beizufügen. Aus der Bescheinigung muss sich der Beginn der Ausbildung ergeben sowie, ob die gemeinsame Ausbildung jeweils im Hinblick auf die jeweilige Fördertranche ununterbrochen mindestens bis zum 31. Januar 2025 andauert und falls dies nicht bestätigt werden kann, zu welchem Zeitpunkt sie endete oder für welchen Zeitraum sie unterbrochen wurde.
- 8.4 Dem Verwendungsnachweis ist ferner eine gemeinsame Bestätigung des Trägers und der Schülerin oder des Schülers über die im Förderzeitraum erhaltene Ausbildungsvergütung und die im Ausbildungsvertrag erfolgte Eingruppierung gemäß oder analog des Tarifvertrages für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege beizufügen.
- 8.5 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P sind Zwischenverwendungsnachweise nicht erforderlich. Die Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger entsprechend Nummer 5 ANBest-P und Nummer 5 ANBest-K bleiben unberührt.
- 8.6 Es sind die von der L-Bank auf ihrer Internetseite bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist mit den geforderten Angaben bei der Bewilligungsstelle unterschrieben im Original oder elektronisch einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis elektronisch eingereicht, ist das unterschriebene Original des Verwendungsnachweises mit dem von der Schule unterschriebenen Original der Bestätigung der Schule und dem unterschriebenen Original der Schülerin oder des Schülers über die erhaltene Vergütung eingescannt zu übermitteln.

9. Weitere Regelungen zum Verfahren

- 9.1 Die Beträge zur Förderung des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses werden bei durchgehender Durchführung der Ausbildung in Höhe der unter Nummer 5 benannten Beträge pro vollem Monat gewährt. Bei untermonatigem Beginn oder Ende der Ausbildung sowie einer Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses erfolgt ein Abzug auf Tagesbasis.
- 9.2 Die Antragsformulare und Vordrucke werden von der L-Bank auf deren Homepage bereitgestellt.
- 9.3 Das Kultusministerium kann mit Informationsschreiben oder durch eine Veröffentlichung auf seiner Homepage Hinweise und Erläuterungen zum Verfahren geben.
- 9.4 Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg nach § 91 LHO bleibt unberührt.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft und zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.